

fasten hat, ausüben. Namentlich wäre es zeitgemäß, speciell bei dem niederen Volke statt auf Abbruch an Speisen auf Maßhaltung im Genusse geistiger Getränke hinzuarbeiten. Da liegt der Fehler unserer Zeit, viel mehr als im Uebermaß von Speisen!

Friedberg in Hessen.

Dr. Praxmarer.

Nachschrift der Redaction: Wenn unter „Fasten“, „strenges Fasten“ bloß das jejunitum verstanden ist, dann kann man dem Vorstehenden bestimmen; nicht aber, wenn jejunitum cum abstinentia gemeint ist, welche Meinung der Hinweis auf Heft II, Jahrgang 1901, Nr. 47, wo vom Abstinenzgebote die Rede ist, nahe legt.

Dass nicht bloß die Professoren, sondern auch die Studierenden per accidens vom jejunitum befreit sind, dürften jetzt wohl alle Moralisten annehmen, so dass ein Hinweis auf den „Ulf“ nicht gerade nothwendig war.

XII. (Die Ehen der Altkatholiken in Oesterreich.)

Im Heft I der Linzer Quartalschrift 1902, pag. 119, werden die Ehen der Altkatholiken als staatlich untrennbar auf Grund gerichtlicher Entscheidungen erklärt. Die weltlichen Gerichtsbehörden sahen die Altkatholiken als die Katholiken an und unterstellen ihre Ehe dem § 111 a. b. G. Die Trennbarkeit der Ehen der Altkatholiken nach § 115 a. b. G. ließen sie nicht zu. Auf der XX. Synode der altkatholischen Kirche Oesterreichs wurde folgende Resolution gefasst:

Resolution der XX. Synode:

Um einigen Anschauungen zu begegnen und zugleich eine feststehende Regel für die Beurtheilung der altkatholischen Ehen aufzustellen, erklärt die XX. Synode der Altkatholiken Oesterreichs, dass sich die altkatholische Kirche in Bezug auf ihre Ehen vom § 111 nicht berührt fühlt, da sie keine Secte der römisch-katholischen Kirche, sondern eine selbständige und staatlich anerkannte Religionsgesellschaft ist, für deren Bereich einzig und allein ihre eigenen Grundsätze maßgebend sind. Die XX. Synode findet auf die Ehen altkatholischer Glaubensgenossen vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung vielmehr nur jene Bestimmungen anwendbar, welche gemäß der § 115, 116 und 119 a. b. G. für die bei anderen (nicht römisch-katholischen) christlichen Religionsverwandten geschlossenen Ehen Geltung haben. Die dogmatische Secte der Ehefrage wird hiebei nicht in Betracht gezogen, auch soll dem katholischen Charakter der altkatholischen Kirche hiedurch kein Abbruch geschehen, da es sich im vorliegenden Falle nur um Aufstellung einer Norm für die staatsrechtliche Behandlung altkatholischer Ehen handelt.

Das k. k. Kreisgericht Reichenberg hat mit Urtheil vom 27. März 1900, Cg. III 230, die Trennbarkeit altkatholischer Ehen ausgesprochen. Dieses Urtheil wurde vom Prager Oberlandesgericht am

23. Mai 1900 und vom Obersten Gerichtshofe in Wien mit Entscheidung vom 3. Juli 1900 bestätigt.

Infolge dieser Judicatur wird daher die im Heft I, Linzer Quartalschrift 1902, pag. 119 angeführte Ehesache des F. Gr. und A. Gr. am 24. Februar 188. in H. getraut nach altkatholischem Ritus nochmals dem Wiener Landesgerichte unterbreitet.

Die Ehen der Altkatholiken sind also in Österreich gesetzlich trennbar. Damit hat sich die sogenannte altkatholische Kirche ganz auf den Standpunkt der Protestanten gestellt. Mithin gilt auch für sie das impedimentum catholicismi. Wenn auch die Ehe des F. Gr. und der A. Gr. staatlich dem Bande nach getrennt wird, so kann F. Gr. doch die Katholikin, mit der er im Concubinate lebt und drei Kinder hat, in der katholischen Kirche nicht heiraten. Denn er kann zu Lebzeiten der ersten getrennten Ehegattin nur eine Altkatholikin heiraten. Es muss also die Concubine zum altkatholischen oder protestantischen oder griechisch-orientalischen Bekenntnis absfallen. Es folgt die Trennung wegen Ehebruch, so steht seiner Trauung mit seiner Concubine auch dieses Ehehindernis entgegen. (§ 67 a. b. G.)

Eine Trauung in der katholischen Kirche wäre nur möglich:
1. wenn die nach altkatholischem Ritus eingegangene Ehe vom competenten geistlichen Ehegerichte als clandestin erklärt wird, 2. wenn vom staatlichen Ehehindernisse a) des Ehebruches, b) catholicismi eine Dispens ertheilt würde.

Mit Rücksicht auf den drohenden Absall der Concubine und ihrer drei Kinder vom katholischen Glauben müsste wohl das Neuerste gewagt und um diese Dispensen angesucht werden.

Fällt die Concubine zum altkatholischen Glauben ab, und geht die zweite Trauung auch in einem akatholischen Bethause vor sich, und kommt sie nach der Trauung im akatholischen Bethause reumüthig zum katholischen Seelsorger, so ist eine katholische Trauung möglich, wenn das competente geistliche katholische Ehegericht die erste Ehe proper clandestinitatem für ungültig erklärt. Treten beide zur katholischen Kirche über, so ist eine feierliche Trauung möglich. Tritt nur ein Theil über, so ist eine gemischte Ehe vorhanden, die, nachdem alle cautiones geleistet sind, nach der milderer Praxis auch feierlich geschlossen werden kann. Werden die cautiones nicht geleistet, so ist nur passive Assistenz, eventuell sanatio in radice möglich.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Weiss-Stipendien.** Von Otto Lint. Gr. 8°. (XV und 339 S
Regensburg, 1901, Verlagsanstalt. M. 3.60 = K 4.32.